

GEMEINDE ASCHHEIM

G e s c h ä f t s o r d n u n g **für den Gemeinderat Aschheim** **vom 07.05.2020**

**Geschäftsordnung für den
Gemeinderat Aschheim**

Inhaltsübersicht

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. Die Gemeinderatsmitglieder

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

§ 8 Beschließende Ausschüsse

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

§ 12 Einzelne Aufgaben

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 15 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 19 Öffentliche Sitzungen

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

§ 22 Tagesordnung

§ 23 Form und Frist für die Einladung

§ 24 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 28 Abstimmung

§ 29 Wahlen

- § 30 Anfragen
- § 31 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 32 Form und Inhalt
- § 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 34 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 35 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 36 Änderung der Geschäftsordnung
- § 37 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 38 Inkrafttreten

D. Anlagen

- Anlage 1 Erster Bürgermeister und Stellvertreter
- Anlage 2 Mitglieder des Gemeinderats
- Anlage 3 Verzeichnis der Ersatzleute
- Anlage 4 Ausschüsse
 - a) Verwaltungs- und Sozialausschuss
und gleichzeitig Ferienausschuss
 - b) Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vereinsausschuss
 - c) Bau- und Planungsausschuss
 - d) Umwelt-, Energie- und Mobilitätsausschuss
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Aschheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschheim gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
15. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
16. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
17. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
18. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
20. die Bestellung und die Abberufung des gemeindlichen Datenschutzbeauftragten,
21. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
22. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und Altersteilzeit der vergleichbaren Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD / S11b TVöD,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen, soweit Befugnisse ab Nr. 21 nicht auf einen Ausschuss übertragen wurden.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat.
- (3) Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die

Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

- (3) In der Ferienzeit übernimmt der Verwaltungs- und Sozialausschuss die Funktion eines Ferienausschusses. Jeweils in der ersten vollen Woche des Schulferienbeginns der Sommerferien in Bayern beginnt die 3-wöchige Ferienzeit.
- (4) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Verwaltungs- und Sozialausschuss (inkl. Ferienausschuss):

- a) die Vorberatung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- b) die Vorberatung über die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- c) die Vorberatung über die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- d) die Vorberatung über die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- e) die Vorberatung über die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- f) die Vorberatung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen sowie über Bestellung und Abberufung des gemeindlichen Datenschutzbeauftragten,

- g) die Vorberatung über den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- h) die Vorberatung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- i) die Vorberatung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- j) die Vorberatung über Maßnahmen zur Förderung der Familien, der Senioren, der jungen Erwachsenen, des Sozialwesens, des Betreuten Wohnens, der Barrierefreiheit und der Integration,
- k) die Vorberatung aller Angelegenheiten der Grund- und weiterführenden Schulen sowie der Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet,
- l) die Vorberatung zur Entwicklung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
- m) die Vorberatung über die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen und Gebäude,
- n) Angelegenheiten zur Vorberatung für den Gemeinderat, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.

2. Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vereinsausschuss:

- a) die Vorberatung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die dazugehörigen Pläne sowie Anlagen (Art. 65 und 68 GO),
- b) die Vorberatung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- c) die Vorberatung über die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Vorberatung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- d) die Vorberatung über die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- e) die Vorberatung über die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- f) die Vorberatung über Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Aschheim und der von ihr verwalteten Stiftungen, insbesondere Verpachtungen, Veräußerungen und Erwerb von Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechte, weiterhin Begründung grundstücksgleicher Rechte, sowie alle Vereinbarungen hierzu,
- g) die Vorberatung von Erklärungen über dingliche Rechte für die Gemeinde,
- h) die Empfehlung zu gemeindlichen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
- i) die Vorberatung über eine jährliche Einladung an die Unternehmen im Gemeindegebiet zur Erörterung von Verbesserungsmaßnahmen,
- j) die Vorberatung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine, Verbände oder Einrichtungen.

3. Bau- und Planungsausschuss

- a) die Vorberatung über die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen,
- b) die Vorberatung über den Flächennutzungsplan, ausgenommen laufende Verfahren,
- c) die Vorberatung der Ortsplanung,
- d) die Vorberatung der Landschaftsplanung und der Landesplanung,
- e) die Vorberatung der Gewässerplanung,
- f) die Vorberatung gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
- g) die Empfehlung zu Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, ausgenommen laufende Verfahren,
- h) die Vorberatung über Neubau und Erweiterung von gemeindlichen Gebäuden,
- i) Empfehlung über Benennungen von Straßen,
- j) Vorberatung zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, Landesentwicklungsplan und Regionalplan.

4. Umwelt-, Energie- und Mobilitätsausschuss:

- a) die Vorberatung über Umweltangelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderats bedürfen,
- b) die Vorberatung über Angelegenheiten des ÖPNV,
- c) die Vorberatung über ein Fahrradwegekonzept,
- d) die Vorberatung der Förderung alternativer Mobilitätskonzepte,
- e) die Vorberatung der Förderung Co2-neutraler Energieerzeugung,
- f) die Vorberatung über Angelegenheiten der Geothermie,
- g) die Vorberatung der Förderung von Bürgersolaranlagen.

- (3) Aus dem Aufgabengebiet ergibt sich die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses bei folgenden Angelegenheiten:

1. die Vorberatung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
2. die Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, Verordnungen und Richtlinien,
3. die Vorberatung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderates.

An den jeweiligen Ausschuss wird übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 200.000,00 € je Einzelfall,
 2. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 €,
 3. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 25.000,00 € je Einzelfall,
 4. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
 5. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen.
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Verwaltungs- und Sozialausschuss (inkl. Ferienausschuss):

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Kultur-, Archiv- und Gemeinschaftspflege, der öffentlichen Einrichtungen, sowie Angelegenheiten die keinem anderen Ausschuss zugeordnet sind.
 - b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD / S11b TVöD mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
 - c) Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
 - d) Angelegenheiten des Gewerbewesens, des Gesundheits- und Sozialwesens,
 - e) Angelegenheiten der Kulturförderung,
 - f) Regelungen zur Vergabe von gemeindlichen Wohnungen, Wohnungen mit Belegungsrecht der Gemeinde und öffentlich gefördertem Wohnraum (soweit im Einflussbereich der Gemeinde) und Vergabeempfehlung von Grundstücken im Einheimischen Programm,
 - g) Angelegenheiten der Erwachsenenbildung,
 - h) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe,
- soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vereinsausschuss:

- a) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	ab 5.001,00 € - 100.000,00 €
- Niederschlagung	ab 25.001,00 € - 200.000,00 €
- Stundung	ab 25.001,00 € - 200.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	ab 25.001,00 € - 200.000,00 €
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c) Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- d) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte für die Gemeinde,
- e) die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Kaufpreis von € 100.000 -- Euro,

- f) Unterstützung des Vereinswesens,
- g) Unterstützung des Ausbaus von Sportanlagen und Vereinsräume,
- h) Maßnahmen zur Optimierung des Gewerbegebiets und zur Optimierung der Nutzung von leerstehenden Büroflächen,
- i) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Bau- und Planungsausschuss

- a) laufende Verfahren in Flächennutzungsplanverfahren, ausgenommen Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss,
- b) laufende Verfahren in Bebauungsplanverfahren, ausgenommen Aufstellungs- und Satzungsbeschluss,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- e) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- f) Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP),
- g) Grundsätzliche Fragen der Straßenverkehrsplanung,
- h) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- i) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

4. Umwelt-, Energie- und Mobilitätsausschuss

- a) Maßnahmen zur Umwelt- und Energieförderung der Gemeinde, der Gewerbegebiete und der Unternehmen,
- b) Maßnahmen zum Breitband- und Mobilfunkausbau,
- c) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft,
- d) Entscheidungen zum Ausgleichsflächenkonzept,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Absatz 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Altersteilzeit von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9a TVöD / S11a TVöD, sowie die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
 7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
 8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

- b) die Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a) Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall.
- Über alle Ausgaben zwischen 25.000 und 50.000 € ist einmal pro Quartal eine Übersicht für den Gemeinderat schriftlich zu erstellen.
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|-------------|
| - Erlass | 5.000,00 € |
| - Niederschlagung | 25.000,00 € |
| - Stundung | 25.000,00 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 25.000,00 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, insbesondere auch über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und dingliche Rechte,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000,00 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich

50.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) Vergabe von gemeindlichen Wohnungen, Wohnungen mit Belegungsrecht der Gemeinde und öffentlich gefördertem Wohnraum (soweit im Einflussbereich der Gemeinde) entsprechend den grundsätzlichen Regelungen des zukünftigen Verwaltungs- und Sozialausschusses bzw. des entsprechenden Vorgängerausschusses.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, Löschungsbewilligungen, Rangrücktrittserklärungen, Pfandfreigabeerklärungen, Dienstbarkeitsbestellungen und ähnliche Vorgänge selbstständig vorzunehmen, weiterhin Genehmigungen im Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse bzw. von Beschlüssen beschließender Ausschüsse, von notariellen Verträgen aller Art samt den damit verbundenen Bestätigungen von Vollmachten einschließlich Messungsanerkennungen usw. für die Gemeinde Aschheim zu tätigen, diesbezügliche Anträge zu stellen und deren grundbuchamtlichen Vollzug zu bewilligen und zu beantragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

ältestes Mitglied des Gemeinderats bzw. im Alter folgende Gemeinderäte.

- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung

über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21

Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden in der in der Ladung genannten Räumlichkeit statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden. Regelmäßiger Sitzungstag für die Gemeinderatssitzungen ist der Donnerstag. Regelmäßiger Sitzungstag für die Ausschusssitzungen ist der Dienstag.

§ 22

Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung
- ortsüblich im Amtsblatt, zugleich Nachrichtenblatt der Gemeinde, bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO) und
 - zusätzlich durch Aushang im amtlichen Schaukasten vor dem Rathaus Aschheim und am Bürgerhaus in Dornach sowie in digitalisierter Form in der „Aschheim App“/ Homepage zu veröffentlichen.
 - Sofern die rechtzeitige öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung für die öffentlichen Sitzungen durch das Amtsblatt der Gemeinde nicht mehr möglich ist, erfolgt die amtliche Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung zusätzlich oder auch nur durch Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus Aschheim und am Bürgerhaus in Dornach.

- (4) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird in datenschutzrechtlich zulässiger Weise bekannt gemacht.
- (5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden in der Regel in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschütztem Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt. Auf schriftliche Erklärung können einem Gemeinderat die weiteren Unterlagen zusätzlich in Papierform bereitgestellt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail (rathaus@aschheim.de-mail.de) oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis am 10. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (= alle den Geschäftsgang bzw. Sitzungsverlauf betreffende Themen), z. B. Nichtbefassungsantrag, Antrag auf Veränderung der Tagesordnungsreihenfolge, Antrag auf Beendigung der Debatte, oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsantrag oder Antragsrücknahme, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen, sofern je ein Sitzungsprotokoll an die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räume verteilt wurde und die Sitzungsniederschrift im RIS zur Verfügung stand.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gegeben. Wenn zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. Die jeweilige Beschlussvorlage ist den Zuhörern auf einer Leinwand gut leserlich sichtbar zu machen.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung.
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den

Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (8) In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30

Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht und im RIS, sowie in der „Aschheim App“/Homepage einsehbar gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird zeitnah auch in der „Aschheim App“/Homepage für alle Bürger verfügbar gemacht.


§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. Mai 2014 außer Kraft.

Aschheim, den 07. Mai 2020

Gemeinde Aschheim



Thomas Glashauser
1. Bürgermeister

Anlage 1

Erster Bürgermeister/-in und Stellvertreter/-in

1. Bürgermeister Thomas Glashauser	1. Bgm., Dipl.-Ing. (FH)	CSU
2. Bürgermeister Robert Ertl	Leiter Medizintechnik	FW
3. Bürgermeisterin Marion Seitz	Diplom-Gebärdensprachd.	GRÜNE

Anlage 2

Mitglieder des Gemeinderats

Familienname, Vorname	Beruf	Wahlvorschlag
Knoller, Maria	Hauswirtschaftsmeisterin	CSU
Haller, Michael	Immobilienkaufmann	CSU
Stilling, Bernhard	Architekt, Dipl.-Ing. (FH)	CSU
Dettweiler, Rolf	Controller, Dipl.-Inform. (FH)	CSU
Fischbach, Marcus	Polizeibeamter	CSU
Meier, Florian	Geschäftsführer, Dipl.-Wirtsch.Ing.(FH)	CSU
Niedermeier, Uschi	Sparkassenfachwirtin	CSU
Maier, Sabine	Diplom-Betriebswirtin	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Seitz, Marion	Diplom-Gebärdensprachd.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Reddig, Jacqueline	Ärztin, Dr. med.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wiedenhofer, Walter	Einkaufsleiter	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Lenz-Aktaş, Ingrid	Lektorin, M.A.	SPD
Bichler, Andreas	Kommunalbeamter	SPD
Stubenvoll, Eugen	Richter	FW
Ertl, Robert	Leiter Medizintechnik	FW
Sassmann, Günter	Produktionsleiter	FW
Broda, Heinrich	Heizungs-und Sanitärmeister	FW
Trautmannsberger, Fritz	Servicetechniker	FW
Lausch, Sepp	Systemintegrator	FW
Freser-Specht, Sabine	Diplom-Kauffrau	FW

Anlage 3

Verzeichnis der Ersatzleute

Familienname, Vorname	Beruf	Wahlv.	Stim
Glashauser, Thomas	1. Bgm., Dipl.-Ing. (FH)	CSU	3325
Bauer, Regina	Steuerfachangestellte	CSU	1327
Mermi, Roland	Geschäftsführer	CSU	1180
Pinkenburg, Günther	Rechtsanwalt, LL.M.	CSU	1176
Weiß, Siegfried	Industriekaufmann	CSU	1114
Matz, Walter	Wirtschaftsinformatiker	CSU	1051
Aschenbrenner, Nicole	Kundenbetreuerin	CSU	997
König, Susanne	Sen. Finan. Analy., Dipl.-Kffr.	CSU	996
Straubinger, Helmut	Geschäftsf., Dipl.-Betriebsw.(FH)	CSU	951
Heinrich, Helmut	Schneidermeister	CSU	905
Ulleweit, Dirk	Kaufm. Angestellter, MBA	CSU	904
Kleinewiese, Uwe	Elektroing., Dipl.-Ing. (Univ.)	CSU	890
Großmann, Michael	Elektromeister	CSU	839
Zapf, Renate	Steuerberaterin, Dipl.-Kfm.(Univ.)	GRÜNE	938
Bayer, Robert	Krankenpfleger	GRÜNE	866
Lüers, Wolfgang	Rentner	GRÜNE	797
Melardi, Simon	Student	GRÜNE	777
Wiedenhofer, Claudia	Kaufmännische Angestellte	GRÜNE	668
Wiedenhofer, Valentin	Bauleiter	GRÜNE	621
Seitz, Michael	Kommunikationswirt	GRÜNE	560
Brunnbauer, Marianne	Marketingassistentin	GRÜNE	547
Schreier, Jan	Programmierer	GRÜNE	528
Mayer, Henrike	Architektin	GRÜNE	518
Huber, Angela	Kaufmännische Angestellte	GRÜNE	512
Ritzinger, Maria	Diplom-Betriebswirtin	GRÜNE	498
Turiaux, André	Rechtsanwalt, Dr. jur.	GRÜNE	491
Bellmann, Karin	Buchhalterin	GRÜNE	463
Lampersberger, Carola	Kaufmännische Angestellte	SPD	845
Mulki, Annika	Naturpädagogin	SPD	752
Jänsch, Achim	Zahntechniker i. R.	SPD	570
Aktaş, Susan	Umweltingenieurin	SPD	510
Wäspy, Alexander	IT-Geschäftsbereichsleiter	SPD	429
Cobbe, Kevin	Verwaltungsangestellter	SPD	409
Lampersberger, Franz	Entwicklungsing., Dipl.-Ing.(FH)	SPD	325
Kremser, Sabine	Konrektorin	SPD	308
Antweiler, Gisela	Lehrerin	SPD	287
Alletter, Norbert	Rentner	SPD	267
Bauer, Mathias	IT-Unternehmer	SPD	263
Trausenecker-Poschenr., L.	Gymnasiallehrerin	SPD	263
Rühle, Rainer	IT-Manager	SPD	243
Karl, Helga	Rentnerin	SPD	228
Bauer, Heidi	Künstleragentin	SPD	226

Engl-Beringer, Brigitte	Selbstständige Steuerberaterin	SPD	225
Lahne, Rolf	Rentner	SPD	222
Schöne, Peter	Patentingenieur i. R., Dr.-Ing.	SPD	213
Goldemund, Bernhard	Personalleiter	FW	1295
Dönhuber, Carina	Veranstaltungskauffrau	FW	1278
Haller, Georg	Landwirtschaftsmeister	FW	1266
Köstl, Markus	Systemprogrammierer	FW	1194
Denzel, Dominik	Betriebswirt	FW	1047
Kemle, Petra	Fachoberlehrerin	FW	965
Straßer, Korbinian	Landwirt	FW	931
Präbst, Reinhard	Maschinenbautechniker	FW	930
Netter, Daniela	Krankenschwester	FW	915
Kruščić, Stevan	Bankbetriebswirt	FW	909
Lausch, Blanka	Heilpraktikerin	FW	845
Liensberger, Armin	Diplom-Informatiker	FW	670
Moser, Hans	Versicherungsmakler	FW	628

Anlage 4

1. Verwaltungs- und Sozialausschuss, einschließlich Ferienausschuss und Beirat des GemeindepartnerschaftsvereinsGesamtzahl der Mitglieder: 8 + 1 = 9

<u>Vorsitzender: 1. Bürgermeister</u>		<u>Vertreter/-in: 2./3. Bürgermeister/-in</u>			
(CSU)		(FW)		(Grüne)	
1.	GRin Maria Knoller	1.	GR Eugen Stubenvoll	1.	GRin Dr. Jacqueline Reddig
2.	GR Marcus Fischbach	2.	GR Fritz Trautmannsberger	2.	3. Bgmin. Marion Seitz
3.	GRin Uschi Niedermeier	3.	GR Sepp Lausch		

<u>Vertreterreihenfolge:</u>					
(CSU)		(FW)		(Grüne)	
1.	GR Michael Haller	1.	GR Heinrich Broda	1.	GR Walter Wiedenhofer
2.	GR Rolf Dettweiler	2.	GRin Sabine Freser-Specht	2.	GRin Sabine Maier
3.	GR Florian Meier	3.	GR Günter Sassmann		
4.	GR Bernhard Stilling	4.	2. Bgm. Robert Ertl		

2. Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und VereinsausschussGesamtzahl der Mitglieder: 8 + 1 = 9

<u>Vorsitzender: 1. Bürgermeister</u>		<u>Vertreter/-in: 2./3. Bürgermeister/-in</u>			
(CSU)		(FW)		(Grüne)	
1.	GRin Maria Knoller	1.	2. Bgm. Robert Ertl	1.	3. Bgmin. Marion Seitz
2.	GR Marcus Fischbach	2.	GRin Sabine Freser-Specht	2.	GRin Dr. Jacqueline Reddig
3.	GRin Uschi Niedermeier	3.	GR Günter Sassmann		

<u>Vertreterreihenfolge:</u>					
(CSU)		(FW)		(Grüne)	
1.	GR Michael Haller	1.	GR Heinrich Broda	1.	GRin Sabine Maier
2.	GR Rolf Dettweiler	2.	GR Sepp Lausch	2.	GR Walter Wiedenhofer
3.	GR Florian Meier	3.	GR Eugen Stubenvoll		
4.	GR Bernhard Stilling	4.	GR Fritz Trautmannsberger		

3. Bau- und Planungsausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: 8 + 1 = 9

<u>Vorsitzender: 1. Bürgermeister</u>		<u>Vertreter/-in: 2./3. Bürgermeister/-in</u>	
(CSU)		(FW)	
1.	GR Bernhard Stilling	1.	GR Heinrich Broda
2.	GR Michael Haller	2.	GR Eugen Stubenvoll
3.	GR Florian Meier	3.	GR Fritz Trautmannsberger
		(Grüne)	
1.		1.	GR Walter Wiedenhofer
2.		2.	GRin Sabine Maier

<u>Vertreterreihenfolge:</u>			
(CSU)		(FW)	
1.	GR Rolf Dettweiler	1.	GR Günter Sassmann
2.	GRin Maria Knoller	2.	GR Sepp Lausch
3.	GR Marcus Fischbach	3.	2. Bgm. Robert Ertl
4.	GRin Uschi Niedermeier	4.	GRin Sabine Freser-Specht
		(Grüne)	
1.		1.	GRin Dr. Jacqueline Reddig
2.		2.	3. Bgmin. Marion Seitz

4. Umwelt-, Energie- und Mobilitätsausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: 8 + 1 = 9

<u>Vorsitzender: 1. Bürgermeister</u>		<u>Vertreter/-in: 2./3. Bürgermeister/-in</u>	
(CSU)		(FW)	
1.	GR Rolf Dettweiler	1.	GR Günter Sassmann
2.	GR Florian Meier	2.	GR Sepp Lausch
3.	GR Marcus Fischbach	3.	GRin Sabine Freser-Specht
		(Grüne)	
1.		1.	GRin Sabine Maier
2.		2.	GR Walter Wiedenhofer

<u>Vertreterreihenfolge:</u>			
(CSU)		(FW)	
1.	GR Bernhard Stilling	1.	GR Heinrich Broda
2.	GR Michael Haller	2.	GR Eugen Stubenvoll
3.	GRin Maria Knoller	3.	GR Fritz Trautmannsberger
4.	GRin Uschi Niedermeier	4.	2. Bgm. Robert Ertl
		(Grüne)	
1.		1.	3. Bgmin. Marion Seitz
2.		2.	GRin Dr. Jacqueline Reddig

5. Rechnungsprüfungsausschuss

Gesamtzahl der Mitglieder: 5

<i>Vorsitzender: GR Heinrich Broda</i>		<i>Vertreter: GR Rolf Dettweiler</i>	
(CSU)		(FW)	
1.	GR Rolf Dettweiler	1.	GR Heinrich Broda
2.	GRin Uschi Niedermeier	2.	2. Bgm. Robert Ertl
		(Grüne)	
		1.	GR Walter Wiedenhofer

<u>Vertreterreihenfolge:</u>			
(CSU)		(FW)	
1.	GR Michael Haller	1.	GRin Sabine Freser-Specht
2.	GR Florian Meier	2.	GR Günter Sassmann
3.	GR Marcus Fischbach	3.	GR Sepp Lausch
4.	GR Bernhard Stilling	4.	GR Eugen Stubenvoll
5.	GRin Maria Knoller	5.	GR Fritz Trautmannsberger
		(Grüne)	
		1.	3. Bgmin. Marion Seitz
		2.	GRin Sabine Maier
		3.	GRin Dr. Jacqueline Reddig